



## **Beschlüsse des Bundesausschusses der ASJ am 29.05.2016 in Hamburg**

- **Beschluss 1:** Asylstreitverfahren berechenbarer machen!
- **Beschluss 2:** CETA
- **Beschluss 3:** Gerechte Arbeitsbedingungen in der Crowd schaffen



Beschluss:

1

## **Bundesausschuss der ASJ am 29.05.2016 in Hamburg**

### **Asylstreitverfahren berechenbarer machen!**

5

Die ASJ fordert die SPD – Bundestagsfraktion dazu auf, gesetzgeberische Schritte zur Herstellung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Asylverfahrensrecht einzuleiten.

10

Die ASJ betrachtet das Sonderprozessrecht, das bereits nach dem Asylkompromiss in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Eingang ins Asylverfahrensrecht gefunden hat, kritisch. Dazu gehören insbesondere die Einschränkungen im Rechtsmittelrecht im Vergleich zum Verfahrensrecht der VwGO. Diesbezüglich macht sich die ASJ die seitens des Vorsitzenden des Ausländer- und Asylrechtssenats des Bundesverwaltungsgerichts, Uwe Berlit in seinem Aufsatz (DVBl 2015, 657) formulierte Kritik ausdrücklich zu Eigen

15

- und fordert mittelfristig die Reintegration des Sonderprozessrechts des Asylgesetzes in das allgemeine Verwaltungsprozessrecht der VwGO.

20

Die ASJ ist sich indessen bewusst, dass unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen, eine eigentlich gebotene Anpassung des Asylprozessrechts an das „normale“ Verwaltungsprozessrechts wenig Aussicht auf Erfolg hat.

25

Als ersten Schritt fordert deshalb die ASJ die SPD – Bundestagsfraktion dazu auf, sich dafür einzusetzen,

30

- dass im vorläufigen Rechtsschutzverfahren im Asylgesetz die Möglichkeit eröffnet wird, dass das Verwaltungsgericht aus Gründen grundsätzlicher Bedeutung und bei Abweichung von der Rechtsprechung des Obergerichts i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und anderer Verwaltungsgerichte des gleichen Landes die Beschwerde zum Obergericht zulassen kann. . (sog. „Zulassungsbeschwerde“).

35

- Für das Hauptsacheverfahren ist es im Sinne der Beschleunigung der Herstellung von Rechtsanwendungsgleichheit notwendig auch im Asylverfahren die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zuzulassen. Mittelfristig könnte der Aufbau einer entsprechenden einheitlichen Rechtsprechung dazu führen, dass von Verfahren im Eilrechtsschutz und nachfolgenden Klageerhebungen in gewissem Umfang abgesehen wird. Verwaltungsgerichte könnten so erheblich entlastet werden und hätten wieder mehr Kapazitäten, sich mit den tatsächlich problematischen Fällen auseinanderzusetzen.

40

45 **Begründung:**

Auch im Asylrecht muss Grundanliegen des Rechtsstaats bewahrt werden, nämlich der Grundsatz, dass das geltende Recht möglichst in gleicher Weise auf vergleichbare Fälle angewandt wird. Dieser Grundsatz ist aufgrund des fehlenden Rechtsmittels in Asylverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und des Ausschlusses der Sprungrevision in Hauptsacheverfahren derzeit nicht mehr gewahrt. Gerade in Fällen, in denen Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden und in Asylfolgeverfahren spielt die Musik überwiegend im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Dort ist allerdings ein Rechtsmittel nicht vorgesehen. Hinzu kommt, dass originär ein Einzelrichter über entsprechende Eilanträge zu entscheiden hat. Die Folge hiervon ist, dass die Rechtsprechung in vielen Bereichen des Asylrechts uneinheitlich ist, weil nur sehr wenige Fälle bis zum Bundesverwaltungsgericht gelangen. Ein besonders problematischer Bereich sind die sog. „Dublin“-Verfahren, bei denen es allein um die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren geht. Asylsuchende, die aus einem anderen EU-Staat in die Bundesrepublik einreisen, können nach den Bestimmungen der Dublin III Verordnung in den entsprechenden EU-Staat zurückgeführt werden, um dort ein Asylverfahren zu durchlaufen. Dieser Grundsatz findet seine Einschränkung darin, dass ein Überstellung zu unterbleiben hat und die Bundesrepublik von ihrem „Selbsteintrittsrecht“ Gebrauch zu machen hat, wenn das Asylverfahren in dem betreffenden EU-Staat „systemische Mängel“ aufweist. Solche systemischen Mängel haben in den vergangenen Jahren hinsichtlich Ländern wie Ungarn und Bulgarien aber auch bezüglich Italiens verschiedene Verwaltungsgerichte bejaht. Allerdings ist die Rechtsprechung in dieser Frage vollkommen uneinheitlich. Die gilt für die Bundesrepublik, aber selbst für die Rechtsprechung innerhalb eines Bundeslandes, teilweise sogar innerhalb eines Gerichts und selbst innerhalb einer Kammer, was durch das Einzelrichterprinzip verursacht wird. Da im Eilverfahren kein Rechtsmittel vorgesehen ist und im Hauptsacheverfahren eine Sprungrevision durch das AsylVfG ausdrücklich ausgeschlossen wird, fehlt es an Mechanismen um eine Rechtseinheitlichkeit beim Vollzug dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten. Ob ein Asylsuchender nach Bulgarien, Italien oder Ungarn zurückkehren muss, hängt gegenwärtig im Wesentlichen davon ab, welchem Bundesland und welchem Verwaltungsgerichtsbezirk, ja in welcher Kammer und von welchem Einzelrichter das Verfahren entschieden wird. Dieser Umstand stellt ein Wesenmerkmal des Rechtsstaats in Frage: die Berechenbarkeit der Rechtsanwendung und die Rechtsanwendungsgleichheit.

Daneben kann eine Anpassung des Asylprozessrechts wie vorgeschlagen mittelfristig auch zu einer spürbaren Entlastung der Verwaltungsgerichte beitragen. Der Mangel einer einheitlichen ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung lädt geradezu dazu ein, selbst Fälle, deren Erfolgsaussichten relativ gering sind, immer wieder auch aus strategischen Gründen zu Gericht zu bringen, um beispielsweise im Fall drohender Abschiebung auf Zeit zu spielen.



Beschluss:

2

## **Bundesausschuss der ASJ am 29.05.2016 in Hamburg**

### **CETA**

5

Der Bundesausschuss macht sich den untenstehenden Musterantrag zum Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU (CETA) und die darin formulierte Position zu eigen.

10

Er beschließt ferner, den Musterantrag an prominenter Stelle auf der Homepage der Bundes-AsJ einzustellen und anderweitig für seine Verbreitung zu sorgen und für ihn zu werben.

15

Der Bundesausschuss bittet alle ASJ-Landesverbände und ASJ-Untergliederungen, ihn bei der Verbreitung des Musterantrages und der darin niedergelegten Position zu unterstützen.

### **Begründung:**

20

Der Parteikonvent wird im September über die Haltung der SPD zum CETA befinden. Dabei wird er zu befinden haben, ob das Abkommen der Beschlusslage des Konvents von September 2014 entspricht oder nicht.

25

Der Zeitraum für eine inhaltliche Diskussion ist sehr kurz. Es ist daher erforderlich, bereits vor dem Vorliegen der deutschen Sprachfassung und der Bewertung des Parteivorstands eine Stellungnahme abzugeben. Eine genaue Sichtung der Textfassung vom 29.02.2016 an exemplarischen Stellen hat gezeigt, dass aus Sicht des Beschlusses von 2014, der zwischen dem DGB und dem Parteivorstand abgestimmt war, erhebliche Bedenken gegenüber dieser nunmehr vorgelegten Fassung des CETA im Hinblick auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bestehen.

30

Es ist zu befürchten, dass die Europäische Union, die ohnehin unter einer schwindenden Zustimmung leidet, bei einer vorläufigen Inkraftsetzung des Abkommens ohne dass die nationalen Parlamente zuvor Gelegenheit hatten, Kompetenzen und Inhalte in Bezug auf das Abkommen abzustecken und zu diskutieren, weiter an Akzeptanz verliert und Schaden nimmt.

35

Wir wollen Parteigliederungen Material zur Verfügung stellen, die auf ihren Parteitag Beschlüsse zu diesem Thema fassen wollen.

40

*[Musterantrag ab nächster Seite]*

# **Musterantrag der AsJ zum Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU- CETA**

## **Keine vorläufige Anwendbarkeit von CETA und keine Zustimmung zu dem Vertrag in der aktuellen Fassung**

Der Parteitag möge beschließen:

Der SPD-Kreisverband/SPD-Unterbezirk ..... spricht sich gegen eine vorläufige Anwendbarkeit von CETA sowie eine Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrages in der aktuellen Fassung aus.

Er fordert die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in der Bundesregierung, in den Landesregierungen sowie die sozialdemokratischen Abgeordneten im Europäischen Parlament und im Bundestag dazu auf, in den jeweiligen Sitzungen auf europäischer und nationaler Ebene eine vorläufige Anwendbarkeit, die Unterzeichnung und die Ratifizierung von CETA in der Fassung vom 29.02.2016 abzulehnen.

### **Begründung:**

Die vorliegende Fassung von CETA steht im Widerspruch zu dem Beschluss, den der Konvent der SPD im September 2014 zu den Abkommen TTIP und CETA gefasst hat. Dieser Beschluss war in Absprache des SPD-Parteivorstandes mit dem DGB-Bundesvorstand entworfen und vom Konvent beschlossen worden. Er enthält „rote Linien“, deren Einhaltung durch die Partei erneut zu prüfen ist und bei deren Überschreitung die SPD, ihre Regierungsmitglieder und Mandatsträger aufgefordert sein müssen, den Abkommen nicht zuzustimmen.

Dabei sei den verhandelnden Vertretern Kanadas und der Europäischen Kommission und der Bundesregierung durchaus zugestanden, dass auch nach vorläufigem Abschluss der Verhandlungen der öffentlichen Kritik an dem Abkommen zumindest insoweit Rechnung getragen wurde, als dass die bis dahin vorgesehenen privaten Schiedsgerichte zur Streitbeilegung über Inhalte des Abkommens inzwischen durch noch zu schaffende öffentliche Investitionsgerichte mit hauptamtlichen, staatlichen Richtern ersetzt werden sollen. Doch enthält der Vertrag weiterhin viele Regelungen,

43 die den Kriterien, die die Partei beschlossen hat, nicht entsprechen. Der Antrag  
44 richtet sich wegen der erzielten Fortschritte auch lediglich auf die aktuelle Fassung;  
45 sollte der Vertrag weiter nachverhandelt und den Anforderungen angepasst werden,  
46 ist die hier formulierte ablehnende Haltung zu überprüfen.

47

48 Schon in Vorbereitung des Konvents im September 2016, der die Bewertung des  
49 bisher vorliegenden Verhandlungsergebnisses anhand des Beschlusses von 2014  
50 vornehmen soll, ist eine Prüfung durchzuführen, um eine kompetente Entscheidung  
51 zu ermöglichen. Wegen der zeitlichen Enge kann dabei nicht abgewartet werden, bis  
52 eine amtlich autorisierte deutsche Fassung des Vertrages vorliegt, was gegenwärtig  
53 noch nicht der Fall ist.

54

55 Diese Prüfung anhand der englischen Fassung ergibt, dass sich massive  
56 Beeinträchtigungen des politischen Handlungsspielraums zur Regulierung von  
57 Märkten ergeben. Das Verhältnis von Markt und Politik in Europa wird zu Lasten der  
58 Politik verschoben. Die mangelnde Kündbarkeit von Teilen des Abkommens führt  
59 dazu, dass alle seine Regelungen dauerhaft sind und ohne allseitiges Einverständnis  
60 nicht geändert oder zurückgeholt werden können, will man nicht das gesamte  
61 Abkommen kündigen und somit international einen Eklat hervorrufen. Die  
62 Möglichkeiten sozialdemokratischer Politik zur Vermeidung und Kompensation von  
63 negativen gesellschaftlichen Auswirkungen marktwirtschaftlicher Prozesse werden  
64 eingeeengt. Zudem ergeben sich hohe finanzielle Risiken für die Steuerzahler.

65

66 Das wird nachfolgend ausführlich begründet.

67

68 An drei ausgewählten Beispielen (A), dem Investitionsschutz(I), der regulatorischen  
69 Kooperation (II) und der Daseinsvorsorge (III) werden die nachteiligen Folgen von  
70 CETA deutlich.

71

72 CETA wäre nicht revidierbar (B).

73

74 CETA darf - aus diesen Gründen wie auch aus Achtung vor den nationalen  
75 Parlamenten - auch nicht für vorläufig anwendbar erklärt werden (C).

76

77

78 **A: ausgewählte Beispiele aus dem Vertragsentwurf**

79

80

### 81 **I: Investitionsschutz**

82

83 Das neue Investitionsschutzkapitel in CETA ist aus vielen Gründen unzureichend  
84 und rechtfertigt - trotz der genannten Verbesserungen im Verfahrensrecht - keine  
85 sozialdemokratische Zustimmung.

86

87 **1.) Der Vorschlag und die Debatte in der SPD konzentrieren sich auf**  
88 **Verfahrensfragen und vernachlässigen die inhaltlichen Vorschriften.**  
89

90 Die materiell-rechtliche („inhaltliche“) Seite des neuen Investitionsschutzkapitels  
91 wurde nahezu wortgleich aus der alten CETA-Fassung übernommen. Damit wird den  
92 Kriterien des Parteikonventes nicht entsprochen, da dort eine Abkehr von  
93 Staat/Investor-Schiedsgerichten und unbestimmten Rechtsbegriffen gefordert wird.  
94 Der denkbar unbestimmte Rechtsbegriff „faire und gerechte Behandlung“ bleibt  
95 erhalten. Unklar bleibt, welche „legitimen Erwartungen“ in diesem Rahmen von  
96 Investoren geschützt werden sollen. Während im deutschen Verwaltungsrecht  
97 grundsätzlich nur Rechtsakte oder eine schriftliche Zusicherung rechtlich geschütztes  
98 Vertrauen auf zukünftiges, staatliches Handeln erzeugt (vgl. zum Beispiel § 38  
99 Verwaltungsverfahrensgesetz), genügt nach dem CETA-Vertragsentwurf für eine  
100 solche "legitime Erwartung" eine spezifische Aussage ("specific representation").  
101 Dieser Begriff ist unpräzise und gibt dem ständigen Schiedsgericht bzw. dem  
102 Investitionsgericht einen erheblichen Auslegungsspielraum. So könnten auch  
103 öffentliche Äußerungen von Politikern oder unbedachte mündliche Zusagen von  
104 Verwaltungsmitarbeitern tauglicher Anknüpfungspunkt für einen  
105 Vertrauenstatbestand sein.

106 Erhalten bleibt die Möglichkeit, verbindliche Interpretationsvorgaben und neue  
107 Tatbestände nachträglich in den Vertrag einzufügen und damit im Nachhinein  
108 Vertragsänderungen zu bewirken, deren demokratische Legitimation nicht  
109 vorgesehen ist. Hierüber entscheiden Ausschüsse, die mit Beamten des kanadischen  
110 Handelsministeriums und der EU-Kommission besetzt werden. Das geschieht hinter  
111 verschlossenen Türen ohne Beteiligung von demokratisch legitimierten Parlamenten  
112 und ohne einen öffentlichen Diskurs innerhalb der Zivilgesellschaft. Diese  
113 Ausschüsse können den Anwendungsbereich der Investitionsschutzklauseln massiv  
114 ausweiten. Diese Art der gesetzgeberischen Tätigkeit ist angesichts der Tatsache,  
115 dass Beamte der europäischen Kommission keiner demokratischen Kontrolle  
116 unterliegen und die an ihrer Spitze stehenden Kommissare von den Mitgliedstaaten  
117 vorgeschlagen und durch das Europäische Parlament nur als Kollegium kollektiv  
118 bestätigt werden, nicht hinnehmbar. Nicht einmal das Europäische Parlament kann  
119 auf solche Regelungen Einfluss nehmen. Dem Souverän wird damit die Möglichkeit  
120 genommen, dieser Art der Gesetzgebung durch Wahlentscheidung auch nur entfernt  
121 Vorgaben zu machen.

122 Erstaunlicherweise wird die „Bekräftigung“ eines „Rechts auf Regulierung“ (right to  
123 regulate“) als großer Erfolg gefeiert. Indes ist das grundsätzliche Recht von  
124 Parlamenten, Gesetze zu erlassen, eine völkerrechtliche Selbstverständlichkeit.  
125 Gemeinwohlorientierte Gesetze von demokratisch legitimierten Parlamente können  
126 nach wie vor Gegenstand von Klagen vor dem ständigen Schieds- bzw.  
127 Investitionsgericht sein. Zudem darf nur zur Erreichung legitimer politischer Ziele“  
128 reguliert werden. Was ein „legitimes Ziel“ ist, entscheidet freilich kein demokratisch  
129 legitimates Parlament, sondern das ständige Investitionsgericht. Parlamente

130 können also nach wie vor nur in dem Rahmen regulieren, der ihnen von dem  
131 ständigen Investitionsgericht gesteckt wird. Andernfalls besteht das Risiko  
132 (übermäßig) hoher Schadensersatzforderungen gegen den jeweiligen Staat. Zudem  
133 entfaltet der Investitionsschutz seine regulierungsfeindliche Wirkung allein durch die  
134 bloße Möglichkeit einer Klage („Regulatory Chill“).

135 Grundsätzlicher: Bei aller berechtigten Kritik an konkreten Formulierungen ist es naiv,  
136 zu glauben, unerwünschte Entwicklungen einer solchen Rechtsprechung im  
137 Vorhinein durch geeignete Klauseln ausschließen zu können. Rechtsprechung  
138 entwickelt sich dynamisch und ihre Ergebnisse lassen sich nur bedingt vorhersagen.  
139 Gerichte neigen dazu, den Anwendungsbereich der von ihnen interpretierten Normen  
140 weit auszulegen, um interessante Fälle auch entscheiden zu können. Diese  
141 Entwicklung gibt es auch im nationalen Recht. Hierauf sowie auf andere  
142 unerwünschte richterliche „Rechtsfortbildung“ kann der demokratische nationale  
143 Gesetzgeber aber durch eine Änderung der Gesetze reagieren, während eine  
144 Änderung oder gar Kündigung von CETA sich - wie ausgeführt - als rechtlich und  
145 faktisch schwierig bis unmöglich erweisen wird.

146

147 **2.) Mit dem so genannten Investitionsgericht und der Revisionsinstanz enthält**  
148 **der Vorschlag der Kommission Verbesserungen. Wichtige Fragen bleiben**  
149 **jedoch ungeklärt. Weder das vorgesehene Verfahren zur Ernennung der**  
150 **Richter noch deren Stellung genügen den internationalen Anforderungen an**  
151 **die Unabhängigkeit von Gerichten. Vor diesem Hintergrund kann man nicht von**  
152 **einem internationalen Gericht sprechen, sondern bestenfalls von einem**  
153 **ständigen Schiedsgericht.**

154 Sowohl bei der ersten Instanz als auch beim Revisionsgericht, das analog konstruiert  
155 ist, sind die Interessenskonflikte der herkömmlichen Schiedsgerichtsbarkeit nicht  
156 ausgeräumt. Neben Personen, die in ihrem Herkunftsland die Befähigung zum  
157 Richteramt haben, können auch Juristen mit „anerkannter Kompetenz“ ernannt  
158 werden. Die im CETA gewünschten Qualifikationen können nur bei Personen mit  
159 einschlägiger Expertise bejaht werden. Anwälte sind nur insoweit ausgeschlossen,  
160 als sie nicht gleichzeitig dem ständigen Schiedsgericht angehören und als Anwälte  
161 bei Schiedsverfahren arbeiten dürfen. Es bleibt aber dabei, dass der Kreis der  
162 Schiedsrichter wie in der bisherigen Praxis auf eine kleine Personenzahl von  
163 traditionell unternehmensfreundlichen internationalen Handelsrechtlern konzentriert  
164 sein wird. Eine personelle Kontinuität auch unter Berücksichtigung von Anwälten ist  
165 vorprogrammiert.

166

167 Der Interessenskonflikt zwischen Rechtsprechung und persönlichem  
168 Einkommensinteressen wird erst bei der festen Richterbesoldung aufgelöst. Dies ist  
169 aber nur als später zu beschließende Möglichkeit vorgesehen. So wird das bilaterale  
170 Investitionsgericht zu nicht mehr als einem ständigen Schiedsgericht. Denn die  
171 Richter werden nicht ausschließlich für das Gericht tätig sein, sondern sich beruflich



172 auch in anderen Zusammenhängen betätigen können. Interessenkonflikte bestehen  
173 weiter.

174

175 Eine parlamentarische Beteiligung bei der Richterauswahl des Revisionsgerichts, wie  
176 etwa bei den obersten Gerichtshöfen in Deutschland, ist nicht vorgesehen. Das  
177 Revisionsgericht wird große Macht bei der Rechtsauslegung und  
178 Rechtsfortentwicklung haben. Es spricht viel dafür, dass es sich an Entwicklungen im  
179 internationalen Investitionsrecht orientieren wird, da CETA auf die gleichen  
180 Begrifflichkeiten und vermutlich auch auf die gleichen handelnden Personen  
181 zurückgreift.

182

183 **3. Grundsätzlicher Einwand: Die Kommission hält an der exklusiven**  
184 **Gerichtbarkeit für ausländische Investoren fest. Das verletzt das**  
185 **grundlegende Prinzip der demokratischen Gleichheit. Es gibt kein**  
186 **Gleichgewicht prozessualer und materieller Rechte für Investoren und**  
187 **Rechtssubjekten mit anderen Interessen und Belangen. Das gilt auch für den**  
188 **langfristig angestrebten internationalen Handelsgerichtshof.**

189 Investoren erhalten materielle und prozessuale Sonderrechte, ohne dass damit  
190 zusätzliche Pflichten korrespondieren. Der Schutz sozialer Rechte und der Schutz  
191 der Umwelt müssten ebenso gewährleistet (und einklagbar) sein wie der Schutz von  
192 Investitionen. Inländische Unternehmen werden materiell rechtlich und  
193 verfahrensrechtlich benachteiligt. Die Einführung eines Sonderrechtsregimes ist ein  
194 Verstoß gegen die grundlegenden Prinzipien der demokratischen Gleichheit und der  
195 Einheitlichkeit der Rechtsprechung (Art. 3, Art. 95 GG). Soziale Rechte und Belange  
196 des Umweltschutzes (und damit sozialdemokratische Positionen) geraten strukturell  
197 in die Defensive. Solange der langfristig angestrebte multilaterale Handelsgerichtshof  
198 ebenfalls so einseitig ausgerichtet ist, muss er auch deswegen abgelehnt werden.

199

200 **4.) Nach wie vor ist die ursprüngliche Position der Bundesregierung richtig,**  
201 **dass es zwischen funktionierenden rechtstaatlichen Systemen keines**  
202 **internationalen Investitionsschutzes bedarf.**

203

204 Es ist davon auszugehen, dass der nationale Rechtsweg beschritten werden kann  
205 und effektiven Investitionsschutz sicherstellt. Eine systematische Verletzung des  
206 nationalen Investitionsschutzes im Geltungsbereich von CETA ist bislang nicht  
207 vorgetragen worden. Wenn es systematische Mängel im nationalen Rechtsschutz  
208 geben sollte, dann wäre der rechtspolitisch vorzuziehende Weg, diese zu beseitigen,  
209 weil auch die nationalen Investoren und die nationale Rechtskultur davon profitieren.  
210 Internationaler Investitionsschutz wäre sonst ein bequemer Bypass zur Vermeidung  
211 notweniger nationaler Rechtsreformen.

212

213

## **II: Regulatorische Kooperation**

214 Gegen die Abkommen bestehen weitere Bedenken aus Gründen der Demokratie:  
215 Das CETA ist als "living agreement" angelegt. Es geht dabei um die regulatorische  
216 Zusammenarbeit zwischen der EU und Kanada nach der Ratifizierung des  
217 Abkommens. Zwar sollen die Vertragspartner eigenständige politische und  
218 gesetzliche Aktivitäten ergreifen können, aber gleichzeitig sind sie zu einer  
219 regulatorischen Kooperation angehalten. Die Bereiche der Kooperation sind nicht  
220 abschließend aufgeführt, Erwähnt sind u. a. technische Handelshemmnisse,  
221 Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzenschutz sowie Dienstleistungen. Erreicht  
222 werden sollen der Abbau von Handels- und Investitionshemmnissen, ein  
223 wettbewerbs- und innovationsfreundliches Klima, aber auch eine effektive staatliche  
224 Regulierung. (Hier ist ein Zielkonflikt angelegt. In einem Freihandelsabkommen ist  
225 nicht davon auszugehen, dass er zugunsten staatlicher Regulierung aufgelöst wird).  
226 Für die Vorbereitungsphase von Gesetzen ist dazu ein umfangreiches  
227 Instrumentarium zu einer konvergenten und kompatiblen Rechtsentwicklung  
228 vorgesehen. Gegenseitige Anerkennungen von Regulierungen sollen ebenfalls  
229 möglich sein.

230 Im Kapitel Handel und nachhaltige Entwicklung ist zwar vorgesehen, dass die  
231 Vertragsparteien ihre arbeits- und umweltschutzrechtlichen Schutzniveaus nicht  
232 absenken dürfen, um Anreize für Handel oder ausländische Investitionen zu  
233 schaffen. Das verhindert keine Standardabsenkung aus anderen Motiven und wird  
234 problematisch, wenn andere, etwa haushaltspolitische, Motive gleichzeitig mit  
235 handelspolitischen Motiven verfolgt werden. Auch ist die Durchsetzungsfähigkeit des  
236 Nachhaltigkeitskapitels beschränkt. Es ist vom allgemeinen  
237 Streitbeilegungsmechanismus ausgenommen.

238

239 Der Vertragstext spricht im Kapitel zur regulatorischen Kooperation von einem  
240 „hohen Schutzniveau“ für Menschen, Tiere, Pflanzen oder Gesundheit und Umwelt,  
241 das angestrebt wird. Das ist interpretationsfähig. Es wird überdies Übereinstimmung  
242 mit WTO-Regeln verlangt, die nicht auf ein hohes Schutzniveau ausgerichtet sind.

243 Das für die europäische Politik fundamentale Vorsorgeprinzip ist nicht als  
244 allgemeines Prinzip, sondern lediglich im Hinblick auf den Arbeits- und Umweltschutz  
245 im CETA angeführt. Der enthaltene Verweis auf WTO-Recht hilft nicht weiter, da dort  
246 nur zeitlich begrenzt Regulierungen aus dem Vorsorgedanken heraus zulässig sind,  
247 ansonsten aber eine wissenschaftliche Begründung für Regulierungen erforderlich  
248 ist. Der CETA-Ansatz entspricht nicht der bisherigen Regulierungskultur der  
249 Europäischen Union.

250

251 Die Struktur der innerbehördlichen Willensbildung auf Arbeitsebene in der  
252 Kommission wird durch die eingeleitete bilaterale Kooperation verändert. Das hat  
253 Auswirkungen auf die interne Machtverteilung der Interessen und damit auf die  
254 Gesetzgebungsentwürfe. Es läuft tendenziell auf einen kanadischen Ko-  
255 Gesetzgebungsvorbereiter in den betroffenen Bereichen hinaus.

256 Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente bleiben in ihren  
257 Entscheidungen theoretisch frei. Die formale Entscheidungsstruktur in der  
258 Gesetzgebung wird nicht verändert. Dennoch muss davon ausgegangen werden,  
259 dass sich die veränderte Vorbereitungskultur in der Gesetzgebung auf leisen Sohlen  
260 in der Gesetzgebung niederschlägt. Das Potential einer Begleitung von EU-  
261 Gesetzgebungsentwürfen durch eine kritische Öffentlichkeit ist begrenzt. Im  
262 Konfliktfall suchen Kommission, Rat und Parlament Kompromisse. Diese  
263 Kompromisse werden bei neuer Ausgangslage unter Einbezug kanadischer  
264 Behörden andere sein. Wenn die regulatorische Kooperation erfolgreich sein soll,  
265 müssen in Kanada und Europa angeglichene Gesetze verabschiedet werden. Bei  
266 bilateral vorabgestimmten Gesetzgebungsentwürfen entsteht faktisch ein erheblicher  
267 Druck, diese Einigung nicht durch Änderungen in Frage zu stellen. Die regulatorische  
268 Kooperation wirkt sehr subtil unterhalb der Ebene der formalen Kompetenzen.

269

### 270 **III: Daseinsvorsorge**

271 Auch bei der Daseinsvorsorge steckt der Teufel im Detail. Die  
272 Liberalisierungsverpflichtungen engen den Gesetzgeber in seiner zukünftigen  
273 Handlungsfreiheit ein. Denn CETA sieht vor, dass von der Liberalisierung nur solche  
274 Bereiche ausgenommen werden, die ausdrücklich in eine Negativliste aufgenommen  
275 sind („List it or lose it“) Im CETA sind nicht alle Bereiche der kommunalen  
276 Daseinsvorsorge gelistet.

277

278 EU-Ausnahmen sind:

279 Öffentlicher Nahverkehr, Wasser und öffentliche Schwimmbäder.

280

281 Deutschland-Ausnahmen sind:

282 Abfall, Abwasser, Gesundheit, Soziales und Bildung.

283

284 Nicht ausgenommen sind:

285 Gas, Strom, Fernwärme (lokale Verteilerebene), Binnenhäfen, öffentliche

286 Beleuchtung, Grünflächen, Breitband, Smart Grids.

287

288 Die „public-utility“-Klausel im CETA, die zudem laut Bundesregierung und EU-  
289 Kommission eine breite Ausnahme für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge  
290 darstellen soll, erfüllt diese Funktion aufgrund rechtlicher Unschärfen nicht. Zudem  
291 bezieht sich diese Klausel ausschließlich auf öffentliche Monopole oder exklusive  
292 Rechte.

293

294 Letztlich besteht zwischen Kanada und den EU-Mitgliedsstaaten auch eine große  
295 Differenz, welche Wirtschaftsbereiche tatsächlich in den Bereich der  
296 Daseinsvorsorge fallen. Auch hier besteht die Gefahr, dass aufgrund eines  
297 Kompromisses nur der kleinste gemeinsame Nenner geschützt wird.

298

299 Die zahlreichen weiteren Organisationsformen im Bereich der Daseinsvorsorge  
300 werden nicht berücksichtigt. Insbesondere sind Regulierungen gefährdet, die  
301 bestimmte Gesellschaftsformen (etwa AöR oder GmbH) für Erbringer öffentlicher  
302 Daseinsvorsorge vorschreiben.

303

304 Der sehr ausdifferenzierte Kompromiss beim europäischen Vergaberecht, der in  
305 einer langen Entwicklung und Auseinandersetzung zwischen EU-Binnenmarkt und  
306 kommunaler Selbstverwaltung gefunden wurde, wird von CETA zum Nachteil der  
307 kommunalen Selbstverwaltung in Frage gestellt. Ökologische und soziale  
308 Vergabekriterien, Direktvergaben oder interkommunale Zusammenarbeit werden  
309 beispielsweise nicht eindeutig gewährt. Aufgrund der völkerrechtlichen  
310 Verpflichtungen in CETA wäre die EU bei einem Inkrafttreten dazu verpflichtet, das  
311 europäische Vergaberecht an CETA anzupassen. Es besteht somit die Gefahr, dass  
312 der historisch gewachsene EU-Rechtsrahmen für Dienstleistungen der  
313 Daseinsvorsorge ausgehebelt wird. Zudem sind die Grenzen für internationale  
314 Ausschreibungen in CETA zu niedrig. Sie können aber nicht mehr erhöht werden.

315

316 Die Daseinsvorsorge ist vom Investitionsschutzkapitel nicht ausgenommen. Somit  
317 könnten betroffene ausländische Unternehmen oder Kapitaleigner vor privaten  
318 Schiedsgerichten bei Re-Kommunalisierungen Verfahren mit dem Ziel einer  
319 Entschädigung anstrengen.

320

321

### 322 **B: CETA faktisch nicht revidierbar.**

323

324 Zwar enthält der Vertrag eine Kündigungsklausel, aber die erforderlichen Mehrheiten  
325 zu einer Kündigung innerhalb der EU zu erreichen, dürfte ausgeschlossen sein. Dies  
326 gilt um so mehr, wenn man bedenkt, welche Vielzahl von Regelungen gekündigt  
327 werden müsste, wenn nur einige von ihnen als dringend revisionsbedürftig erkannt  
328 werden. Man kündigt keinen internationalen Vertrag ohne Not. Bei  
329 Fehlentwicklungen in einigen - selbst sehr relevanten - Bereichen, dürfte die  
330 Neigung, den ganzen Vertrag in Frage zu stellen, gering sein.  
331 Zudem gibt es Fortwirkungsbestimmungen nach einer Kündigung des  
332 Gesamtvertrages für einzelne Bestandteile, wie etwa eine 20jährige Fortwirkung des  
333 Investorenschutzes. Diese Gefahren drohen bereits durch die vorläufige Anwendung  
334 des Abkommens.

335

336 Das Grundgesetz war und ist nicht zuletzt wegen des Einflusses der  
337 Sozialdemokratie wirtschaftspolitisch neutral. Es gibt kommenden Generationen den  
338 Raum, das bestehende Wirtschaftssystem grundlegend zu verändern. Verträge wie  
339 CETA tragen dazu bei, diese Freiheit einzuschränken und das aktuelle  
340 Wirtschaftssystem faktisch für die Ewigkeit festzuschreiben. Kommende  
341 Generationen werden dadurch in ihren Möglichkeiten eingeschränkt, demokratisch  
342 frei zu entscheiden, wie sie auf neue Problemlagen reagieren und auf welche Weise  
343 sie ihr Zusammenleben organisieren wollen. Dabei ist schon heute ersichtlich, dass

344 unser aktuelles Wirtschaftssystem vielfach unfähig ist, soziale Gerechtigkeit und  
345 ökologische Nachhaltigkeit in unserer einen Welt zu sichern.

346  
347 CETA ist ein weiterer Baustein zu einer internationalen Wirtschaftsverfassung unter  
348 neoliberalen Vorzeichen. Sozialdemokratische Politik wird in Zukunft strukturell  
349 erheblich in die Defensive gedrängt, wenn sie diese Entwicklung nicht erkennt und  
350 sie umkehrt.

351

352

### 353 **C: Vorläufige Anwendbarkeit**

354

355 Es mag zwar der aktuellen Praxis entsprechen, völkerrechtliche Verträge für vorläufig  
356 anwendbar zu erklären. Wegen des enormen Regelungsumfangs (die  
357 Vertragsdokumente zählen etwa 1600 Seiten) und den beträchtlichen Gefahren  
358 (siehe unten) ist diese Praxis aber nicht akzeptabel. Zunächst ist nicht ersichtlich,  
359 dass ein besonderer zeitlicher Druck besteht, der ein schnelles Inkrafttreten erfordert.  
360 Vielmehr besteht die Gefahr, dass durch ein vorläufiges Inkrafttreten Tatsachen  
361 geschaffen werden, deren Korrektur die beteiligten Staaten teuer zu stehen  
362 bekommen könnte.

363

364 Zudem beeinträchtigt eine vorläufige Anwendbarkeit die Rechte der Parlamente.  
365 Eine Beteiligung des Europäischen Parlamentes ist nicht zwingend vorgesehen und  
366 hängt letztlich vom Gutdünken des Rates ab. Eine Abstimmung des Europäischen  
367 Parlamentes ist zwar dem Vernehmen nach beabsichtigt, die nationalen Parlamente  
368 – wie der Bundestag – werden im Rahmen der Erklärung der vorläufigen  
369 Anwendbarkeit überhaupt nicht beteiligt.

370

371 Darüber hinaus ist bislang unklar, welche Teile des CETA vorläufig in Kraft gesetzt  
372 werden sollen. Das CETA fällt sowohl in die Kompetenz der EU als auch der  
373 Mitgliedstaaten (sog. gemischtes Abkommen). Welche Teile in die nationale  
374 Kompetenz fallen, ist bislang umstritten. Es besteht die Gefahr, dass etwa die  
375 Regelungen über den Investitionsschutz vorläufig und ohne Anhörung von  
376 Bundestag und Bundesrat in Kraft gesetzt werden.

377

378 Weiterhin besteht die Gefahr, dass auch Teile des CETA, die ganz offensichtlich in  
379 die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, dennoch für vorläufig anwendbar erklärt  
380 werden. So hat dies die EU schon beim Freihandelsabkommen mit Südkorea getan.  
381 Dort hat sie Regelungen im Bereich „Arbeitsschutz“ für vorläufig anwendbar erklärt,  
382 die aber in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten fallen. Auch bei den  
383 Freihandelsabkommen mit Peru und Kolumbien hat die EU Regelungen vorläufig in  
384 Kraft gesetzt, die in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten fallen.

385

386 Eine vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge höhlt unsere demokratischen  
387 Verfahren aus. „Vorläufig“ bedeutet im normalen Sprachgebrauch, dass ein

388 Abschluss des Verfahrens in Kürze erwartet wird. Bisherige Freihandelsabkommen  
389 der EU sind aber teilweise schon seit Jahren vorläufig in Kraft. Das  
390 Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit den karibischen Staaten wird etwa  
391 seit dem Jahr 2008 vorläufig angewendet. Das Freihandelsabkommen mit Bosnien  
392 und Herzegowina war sieben Jahre lang vorläufig in Kraft, bevor es letztes Jahr  
393 ratifiziert wurde. So werden letztlich ohne den Willen der Parlamente Fakten  
394 geschaffen.

395

396 Die vorläufige Inkraftsetzung würde dem öffentlichen Ansehen der EU, das sowieso  
397 beschädigt ist, weiteren Schaden zufügen. Europa steht in der Kritik, wird sehr  
398 ernsthaft infrage gestellt. Der Vorwurf lautet, es bevormunde die Mitgliedstaaten und  
399 seine Bürgerinnen und Bürger. In dieser Situation einer Ratifikation von CETA durch  
400 die Mitgliedsstaaten vorzugreifen, würde alle Vorurteile und Verschwörungstheorien  
401 bestätigen, die so gerne kursieren.

402



Beschluss:

3

## **Bundesausschuss der ASJ am 29.05.2016 in Hamburg**

### **Gerechte Arbeitsbedingungen in der Crowd schaffen.**

5

Weltweit und zunehmend auch in Deutschland bieten sich Menschen als Auftragnehmer auf allgemein zugänglichen Internetplattformen an („Crowdworker“). Sie schätzen die damit verbundene große Flexibilität bei Ihrer Arbeitsgestaltung; Auftraggeber können im Gegenzug auf ein gewaltiges Potenzial an schnell verfügbaren Kräften für die Erledigung verschiedenster Aufgaben zurückgreifen. Oft können so Effizienz gesteigert und Kosten gespart werden.

10

Ohne eine Anpassung des geltenden Rechts kann Crowdfunding aber auch Scheinselbstständigkeit befördern, soziale Schutzstandards des Arbeitsrechts können –auch legal– umgangen werden. Crowdfunding darf das Prinzip der Steuergerechtigkeit nicht aus den Fugen heben und im Interesse aller Beschäftigten muss die soziale Absicherung der Crowdworker gewährleistet bleiben.

15

Aus diesen Gründen fordert die ASJ die SPD-Bundestagsfraktion und die Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament auf, Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl den sozialen Schutz der Crowdworker verbessern, als auch die Belange der von einer zunehmenden Aufgabenverlagerung betroffenen Arbeitnehmer berücksichtigen.

20

Als erste Maßnahmen fordern wir insbesondere,

25

- dafür Sorge zu tragen, dass Verbraucherschutzvorschriften auch für Crowdworker gelten, um das zivilrechtliche Schutzniveau von Crowdworkern zu verbessern,
- die Kontrolle der AGB von Crowdfunding-Plattformen und von Auftraggebern auf diesen Plattformen durch eine Stärkung von Verbands- und Kollektivklagen effektiver zu gestalten,
- die Einbeziehung von Crowdworkern in die derzeitigen arbeitsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen,

30

und

35

- sicherzustellen, dass auch bei der Ausgestaltung von Crowdfunding als Ideenwettbewerb ein angemessener Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen durchgesetzt werden kann.

### **Begründung:**

40

„Crowdfunding“ stellt eines der Elemente der sog. Wirtschaft 4.0 dar. Der Begriff bezeichnet die Vergabe von Arbeiten über digitale Plattformen an eigene Beschäftigte eines Unternehmens (internes Crowdfunding) oder an Externe (externes Crowdfunding). Dieser Antrag bezieht sich allein auf das externe Crowdfunding. Hierbei übernehmen Unternehmen - wenn überhaupt - nur noch Teile

45

einer klassischen Arbeitgeberfunktion und handeln als Auftraggeber in Form von Werk- oder Dienstverträgen. Im Crowdfunding steckt wie bei allen Digitalisierungsthemen großes Potenzial für die Beteiligten.

- 5 Bundesregierung und SPD haben das Crowdfunding zwar als Zukunftsthema erkannt (vgl. beispielsweise den BMAS-Forschungsbericht 463 (2/2016)), jedoch bisher noch keinen rechtspolitischen Handlungsbedarf benannt.

10 Gleichzeitig findet in der Wissenschaft, einschließlich der Rechtswissenschaft, eine zunehmend detaillierte Auseinandersetzung mit dem Phänomen statt. Aus Sicht der ASJ ist es an der Zeit, den dort diskutierten rechtspolitischen Handlungsbedarf in der SPD aufzugreifen und die entscheidenden rechtlichen Stellschrauben aufzuzeigen und sie neu auszurichten. Dabei gilt es sowohl die Chancen des Crowdfunding für den innovationsfreundlichen Wirtschaftsstandort Deutschland zu nutzen, als auch, 15 Gefahren frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

Der vorliegende Antrag versteht sich als Impuls, Zukunftspolitik mit sozialer Gerechtigkeit zu verbinden. Dabei ist uns bewusst, dass teilweise auch schon weitergehende sowie konkretere rechtliche Anpassungen gefordert werden - wie 20 beispielsweise eine Ausweitung der Figur der arbeitnehmerähnlichen Person oder des Kernarbeitsrechts. Wir halten dennoch ein behutsames Vorgehen für zielführender, bei dem auch die Bedürfnisse und Sympathien der Menschen für neue Arbeitsformen wie dem Crowdfunding berücksichtigt werden und ein Eingreifen des Gesetzgebers nur und erst dann stattfindet, wenn dies zwingend erforderlich ist.

25 Für die geforderten Maßnahmen trifft dies zu, da

- kaum Klagen Einzelner gegen überwiegend kritischen AGB von Crowdfunding Plattformen ersichtlich sind, hingegen wie im klassischen Arbeitsrecht und beim Verbraucherschutz kollektive Instrumente mehr Erfolg versprechen
  - die oft strukturelle Unterlegenheit von Crowdworker bereits durch die Anwendung von einzelnen Verbraucherschutzvorschriften verbessert werden kann (vergleichbar etwa mit der Existenzgründerregelung bei Finanzierungshilfen)
  - eine fehlende soziale Absicherung von Crowdworkern letztlich zu einer Last für alle Beschäftigten wird.
- 30  
35

Darüber hinaus gilt es, anhand der fortlaufenden Entwicklung des vergleichsweise neuen Phänomens des Crowdfunding weiteren Handlungsbedarf zu identifizieren und rechtspolitische Anpassungen proaktiv zu diskutieren.